

Die Richtlinie zum Förderprogramm „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ vom 23. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 wird die Angabe „30.06.2021“ durch „31.12.2021“ ersetzt.

2. In Ziffer 3 wird nach dem Absatz:

„Ausgaben für bereits in Auftrag gegebene und durch die Pandemie abgesagte Projekte (Storno- und Reisekosten, Ausfallhonorare, Werbung, Sachkosten o. ä.)“

folgender Absatz eingefügt:

„Zusätzliche, nicht durch eigene Einnahmen gedeckte Kosten, beispielsweise durch Nichtbelegung von Familienzimmern (Frauenhaus), ausfallende Fortbildungen und Präventionsveranstaltungen.“

3. In Ziffer 4 wird die Angabe „30.04.2021“ durch „31.07.2021“ ersetzt.

4. In Ziffer 4 wird am Ende folgender Absatz angefügt:

„Einrichtungen, denen bereits eine Förderung im Haushaltsjahr 2021 für die erste Jahreshälfte gewährt wurde, erhalten bei Gewährung einer weiteren Förderung im Haushaltsjahr 2021 einen Änderungsbescheid. In dem Änderungsbescheid werden sowohl der Bewilligungszeitraum als auch der Umfang der Förderung neu festgesetzt. In der Antragstellung muss das Formular „Kostenübersicht“ für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 entsprechend angepasst werden.“

5. In Ziffer 5 wird der Absatz:

„Je antragsberechtigter Einrichtung können Zuwendungen
- für Frauenhäuser bis zu 32.000 Euro und
- für ambulante Beratungsstellen bis zu 9.500 Euro
gewährt werden.“

durch folgenden Absatz ersetzt:

„Je antragsberechtigter Einrichtung kann für das Jahr 2021 eine Gesamtzuwendung
- für Frauenhäuser bis zu 46.500 Euro und
- für ambulante Beratungsstellen bis zu 15.000 Euro
gewährt werden.“

6. In Ziffer 6 wird die Angabe „31.08.2021“ durch „28.02.2022“ ersetzt.